

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der City Mail Weiden GmbH

1. Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge und vertragsähnliche Rechtsbeziehungen mit der City Mail Weiden GmbH, (nachfolgend CM genannt), über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen im Sinne des § 449 Abs. 1 HGB und § 4 Nr. 1 PostG (nachfolgend Sendungen genannt). Sie gelten insbesondere auch für Zusatz- und Nebenleistungen und umfassen insbesondere auch folgende Produkte und Leistungen:
 - die Beförderung von Sendungen gemäß § 4 Nr. 1 PostG
 - den Dokumentenaustauschdienst gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PostG
 - die Durchführung von Konsolidierungsdienstleistungen als Beförderungsmittel nach § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PostG
 - die Postfachabholung von Sendungen aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PostG
 - die Sendungsbeförderung von Sendungen für das Ausland
 - Konsolidierungsleistungen für Vorbereitungsleistungen und als Beförderungsmittel für die Konsolidierung und Zustellung durch Drittunternehmen
- (2) Neben diesen AGB gelten die jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse der CM.
- (3) Sofern durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Vereinbarungen der Parteien, die in Absatz 2 genannten Bedingungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über den Frachtvertrag Anwendung (§§ 407 ff. HGB).
- (4) Absender der Sendungen im Sinne dieser AGB ist der Verfasser der Sendung. Einlieferer ist der im Auftrag der Absender tätige Übermittler von Sendungen an CM.
- (5) Konsolidierung ist die Bündelung und Vorsortierung von Sendungen durch die CM oder Drittunternehmen zum Zwecke der vergünstigten Zustellung für die Absender durch die Deutsche Post AG.

2. Leistungen der CM

- (1) CM erbringt die ihr obliegenden Leistungen grundsätzlich in der Weise, dass sie die Sendungen abholt, sortiert, frankiert, zum Bestimmungsort befördert und sie an den Empfänger unter der vom Absender genannten Anschrift abliefern.
- (2) Die Ablieferung erfolgt, soweit der Absender keine entgegenstehende Vorausverfügung getroffen hat, durch Einlegen der Sendung in eine für den Empfänger bestimmte Vorrichtung - etwa einen Hausbriefkasten - oder Hinterlassen der Sendung im Machtbereich des Empfängers. Die Zustellung kann auch dadurch erfolgen, dass die Sendung dem Empfänger, dessen Ehegatten, oder einem durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsbevollmächtigten ausgehändigt wird. Sofern sich der Empfänger in einer Gemeinschaftseinrichtung befindet, kann die Zustellung dadurch erfolgen, dass die Sendung einer von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Sendungen betraute Person ausgehändigt wird.
- (3) Kann eine Sendung nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden, kann sie einem Ersatzempfänger, namentlich einem Angehörigen des Empfängers oder seines Ehegatten oder einer Person, die in den Räumen des Empfängers anwesend ist, ausgehändigt werden. Darüber hinaus kann die Sendung Hausbewohnern und Nachbarn des Empfängers ausgehändigt werden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind.
- (4) Kann eine Sendung nicht in einer der in Absatz 2 und 3 genannten Weise abgeliefert werden, wird die Sendung, sofern die Leistung für das jeweilige Produkt nach den aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnissen nicht ausgeschlossen ist, dem Absender mit einem Hinweis auf die Unzustellbarkeit zurückgesandt. CM ist zum Zwecke einer erforderlichen Feststellung der Anschrift des Absenders zur Öffnung der Sendung berechtigt. Eine Sendung gilt als unzustellbar, wenn sie nicht in eine für den Empfänger bestimmte Vorrichtung eingelegt werden konnte, eine zum Empfang berechnete Person nicht angetroffen wurde oder der Empfang der Sendung durch den Empfänger, dessen Ehegatten oder einen Empfangsberechtigten verweigert wurde. Eine Sendung gilt weiterhin als unzustellbar, wenn der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte.
- (5) Ist es CM unmöglich, eine unzustellbare Sendung an den Absender zurückzusenden, etwa wegen fehlender

Sendung Berechtigter ermittelt werden, ist CM berechtigt, die Sendung nach Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu vernichten. Unverwertbares oder verdorbenes Gut darf CM unmittelbar vernichten.

- (6) CM übernimmt auch die Vorsortierung von Sendungen zum Zwecke der Vorbereitung des Versandes und der Zustellung durch Drittunternehmen. Dazu sammelt CM Sendungen verschiedener Absender, bündelt, sortiert und bereitet diese Sendungen für die Zustellung durch Drittunternehmen für die Absender in deren Namen vor (Konsolidierung). Die Leistungen der CM beziehen sich in diesem Falle nur auf die Sendungsvorbereitung und Weiterleitung an den für den Absender/ Einlieferer zustellenden Postdienstleister. CM ist die Konsolidierung und Weitergabe der Sendungen an andere Postdienstleistungs- oder Konsolidierungsunternehmen auch ohne eine entsprechende Vorausverfügung der Absender / Einlieferer in deren Namen erlaubt.
- (7) Briefsendungen und Päckchen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von sechs Werktagen, Förmliche Zustellungen (Postzustellungsaufträge) nach drei Monaten ab Einwurf der Benachrichtigung dem Auftraggeber zurück geschickt.

3. Rechte und Pflichten des Absenders

- (1) Der Absender hat keinen Anspruch auf Ausstellung eines Frachtbriefes (§ 408 HGB) für die Sendung.
- (2) Der Absender hat die einzelnen Sendungen nach den Standards der CM zu gestalten (insbesondere Einhaltung der Freihaltezonen, des Adressfeldes etc.). Er ist verpflichtet, Beklebungen, das Aufbringen von Stempeln oder andere Maßnahmen, die zur Weiterbeförderung der Sendung erforderlich sind, zu dulden.
- (3) Der Absender ist verpflichtet, die Sendung so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch der CM keine Schäden entstehen. Er hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen. Die §§ 410 und 411 HGB bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Der Absender ist verpflichtet, die Sendung mit der entsprechenden Zusatzleistung und Haftungssumme zu wählen, die seinen möglichen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäßer Leistung in ausreichendem Maße abdeckt.
- (5) CM übernimmt für den Inhalt der einzelnen Sendungen keinerlei Verantwortung. Die Verantwortung und das Risiko sämtlicher Folgen, die aus dem Versand unzulässiger Güter erfolgen, auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB, trägt allein der Absender.
- (6) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie vor der Übernahme/Übergabe der Sendung erteilt werden (Vorausverfügung). Ein Anspruch des Absenders auf Beachtung von Weisungen, die CM erst nach Übernahme/Übergabe der Sendungen erteilt werden, besteht nicht. §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.
- (7) Eine Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Absender nach Übergabe/Übernahme der Sendung gemäß § 415 HGB ist ausgeschlossen.

4. Vertragsverhältnis; Begründung und Ausschluss

- (1) Ein Beförderungsvertrag kommt durch eine Individualvereinbarung zwischen CM und dem Absender zustande. Ein Beförderungsvertrag kommt auch zu Stande durch die Übergabe der Sendung, durch den Absender oder durch die Übernahme in die Obhut der CM. Ein Beförderungsvertrag kommt jedoch nicht zu Stande, wenn die Sendungen gemäß Absatz 2 vom Transportort ausgeschlossene Güter enthalten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beförderung eines solchen Gutes ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders gelten nicht. Diesen wird bereits an dieser Stelle widersprochen.
- (2) Vom Transport ausgeschlossen sind folgende Güter:
 - Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern,
 - Sendungen, die dazu geeignet sind, durch ihren Inhalt oder ihre äußere Beschaffenheit Personen zu verletzen, zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen,
 - Sendungen, die lebende Tiere, einschließlich wirbelloser Tiere, Tierkadaver oder Teile von Tierkadavern, Körperteile

- oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten,
 - Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, insbesondere Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende, umweltgefährdende, radioaktive und infektiöse Stoffe enthalten,
 - Sendungen, die Geld oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Schmuck, Uhren, Edelsteine- und -metalle, Unikate, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder andere Kostbarkeiten enthalten,
- es sei denn, es wurde eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen.
- (3) Für den Fall, dass eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder in sonstiger Weise nicht diesen AGB oder den weiteren in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Bedingungen nicht entspricht, kann CM wahlweise
- die Annahme der Sendung verweigern,
 - eine bereits übergebene bzw. übernommene Sendung zurückgeben oder zur Abholung durch den Absender bereitstellen,
 - diese ohne vorherige Benachrichtigung des Absenders befördern und ein entsprechendes Entgelt nachfordern.
- Gleiches gilt für den Fall, dass der Verdacht auf eine ausgeschlossene Sendung oder auf einen sonstigen Vertragsverstoß besteht und der Absender auf Verlangen der CM Angaben zum Inhalt der Sendung verweigert.
- (4) Entsteht erst nach der Übergabe/Übernahme der Verdacht, dass es sich bei der Sendung um eine ausgeschlossene Sendung handelt oder dass weitere Vertragsverstöße vorliegen, ist der Absender verpflichtet, CM auf Verlangen Angaben über den Inhalt der Sendung zu machen. Verweigert der Absender diese Angaben, ist die Sendung von der Beförderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, dass CM nach der Übernahme/Übergabe der Sendung Kenntnis davon erlangt, dass es sich um ein ausgeschlossenes Transportgut handelt.
- (5) Eine Verpflichtung der CM zur Prüfung von Sendungen auf Beförderungsausschlüsse im Sinne des Absatzes 2 besteht nicht. CM ist jedoch berechtigt, bei Verdacht auf solche Ausschlüsse die Sendungen zu öffnen und zu überprüfen. Der Absender kann selbst dann keine Rechte in Bezug auf Vertragsschluss, Behandlung der Sendung, geschuldetes Entgelt, Haftung etc. aus der unbeanstandeten Annahme und der Beförderung der Sendung durch CM geltend machen, wenn er diese mit einer Kennzeichnung versehen hat, die auf eine unter Absatz 2 und 3 genannte Beschaffenheit der Sendung hinweist.
- (6) CM ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Beförderung der Sendung zu unterbrechen, wenn die Sendung sich aus einem der in diesen AGB genannten Gründe als für die Beförderung ungeeignet herausstellt.
- (7) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Absender als Vertragspartner der CM geltend machen. Ausnahmsweise kann auch der Empfänger Ansprüche gemäß § 421 HGB in eigenem Namen geltend machen, soweit er die Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Entgelts übernommen hat. Die Rechte und Pflichten des Absenders bleiben in diesem Falle unberührt.
- (8) CM ist berechtigt, Sendungen des Absenders oder des Einlieferers Dritten zum Zwecke der Zustellung zu überlassen. CM ist außerdem berechtigt, ein Konsolidierungsunternehmen mit der Versandvorbereitung oder der Vorsortierung der Sendungen für den Einlieferer/ den Absender zu beauftragen. In diesem Falle wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Absender/ dem Einlieferer und CM nur hinsichtlich der Weitergabe und / oder Konsolidierung der Sendungen begründet. Hinsichtlich der sich anschließenden Zustellung der Sendungen kommt ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Absender und dem Drittunternehmen zustande.
- 5. Entgelt**
- (1) Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebenden Verbindlichkeit des Absenders gegenüber CM gilt die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse.
- (2) Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so behält sich die CM Maßnahmen zur Beitreibung ihrer Forderungen, etwa die Beauftragung eines Inkasso-Büros oder eines Rechtsanwalts, vor.
- 6. Briefmarken**
- (1) Soweit das Sendungsentgelt für die Postdienstleistung der CM durch Briefmarken entrichtet wird, finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, soweit sich nicht nachfolgend etwas Anderes ergibt. Briefmarken der CM gelten für die Annahme von Briefsendungen über stationäre Einrichtungen (z. B.

Sammelstellen und/oder Briefkästen) der CM für Kunden ohne feste Vertragsbindung (Gelegenheitskunden) gegen Vorkasse. Bei einer Unterfrankierung von Sendungen behält sich die CM das Recht vor, die weiteren Kosten zzgl. Mahnkosten dem Absender in Rechnung zu stellen. CM ist nicht verpflichtet, Briefmarken gegen Erstattung des Nennwertes der Briefmarke zurückzunehmen. Briefmarken von CM dürfen nicht als sonstiges Zahlungsmittel verwendet werden.

- 7. Sendungseinlieferung bei der Deutschen Post AG und anderen Postdienstleistungsunternehmen**
- (1) Insoweit CM Sendungen des Auftraggebers übernimmt, die der Deutschen Post AG zum Zwecke der Zustellung übergeben werden, handelt die CM lediglich als Beförderungsmittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 5 PostG und übergibt die Sendungen zum Zwecke der Zustellung an die Deutsche Post AG für den Absender. Ein Vertragsverhältnis über die Zustellung der Sendungen kommt ausschließlich zwischen dem Absender und der Deutschen Post AG zustande. Dies betrifft auch den Fall, dass CM Sendungen der Absender an ein Konsolidierungsunternehmen weitergibt, das die Sendungen für den Versand durch die Deutsche Post AG vorbereitet und dort für die Absender einliefert.
- (2) Die CM ist auch berechtigt, andere Konsolidierungsunternehmen mit der Bündelung und Vorsortierung sowie der Einlieferung dieser überregionalen Sendungen bei der Deutschen Post AG zu beauftragen. Etwaig mittelbar oder unmittelbar von der Deutsche Post AG gewährte Konsolidierungsrückvergütungen (Nachlässe für Vorbereitungsleistungen) an CM werden nicht an den Auftraggeber ausgekehrt, sondern vereinbarungsgemäß von CM als Rückvergütung für ihre Konsolidierungsleistung einbehalten (verkürzter Zahlungsweg). Auch die an CM über einen Konsolidierer ausgezahlten Konsolidierungsrückvergütungen vereinnahmt die CM als Leistungsentgelt vollständig für sich. Eine, auch nur anteilige, Weitergabe von Konsolidierungsrückvergütungen der Deutschen Post AG an den Auftraggeber ist nicht geschuldet.
- (3) Insoweit CM Konsolidierungsleistungen erbringt oder durch Konsolidierungsunternehmen erbringen lässt und das Porto der Deutschen Post AG für seinen Kunden vorauslagt, hat CM einen Erstattungsanspruch für die vorausgelagten Portobeträge. Die über CM vom Absender an die Deutsche Post AG geleistete Portoaufwendung und der über CM oder ein Konsolidierungsunternehmen nachträglich durch die Deutsche Post AG gewährte Konsolidierungsnachlass stellen bei CM durchlaufende Posten dar. Für die eigene oder fremde Konsolidierungsleistung hat CM gegenüber dem Absender einen Vergütungsanspruch in der Höhe der durch die Deutsche Post AG gewährten Nachlässe. Diesen Betrag behält CM für die Konsolidierungsleistung ein (abgekürzter Zahlungsweg).
- 8. Haftung**
- (1) Die CM haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder ein Unterlassen zurückzuführen sind, die die CM oder ihre Leute in Ausübung ihrer Verrichtung vorsätzlich oder leichtfertig oder in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachstehenden Haftungsbeschränkungen. Dies gilt nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung von nach diesen AGB ausgeschlossenen Gütern oder anderen nicht bedingungsgerechten Sendungen entstehen. Für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der CM oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, haftet die CM unbegrenzt.
- (2) Im Übrigen haftet die CM bei Verlust, Beschädigung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen. Die Haftung ist auf unmittelbare vertragstypische Schäden beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen. CM haftet nicht bei Schäden, deren Ursache sie auch bei größtmöglicher Sorgfalt nicht hätte vermeiden und deren Folgen sie nicht hätte abwenden können, insbesondere bei Streik, höherer Gewalt u. ä. Eine Haftung der CM ist ferner ausgeschlossen, wenn die Ursache des Schadens in einer Handlung oder einem Unterlassen des Absenders, des Empfängers, des Eigentümers oder eines sonstigen Dritten liegt. Die Vorschriften der §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB bleiben im Übrigen unberührt. Gleiches gilt für andere gesetzliche Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse. Eine Haftung der CM ist darüber hinaus ausgeschlossen für Schäden an nach diesen AGB von der Beförderung ausgeschlossenen Sendungen.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Haftungshöchstgrenze beträgt neben dem Haftungshöchstbetrag des § 431 Abs. 1 HGB bis zu 25,00 €

je Sendung, es sei denn, die Sendung wurde durch korrekte Deklaration des Wertes und unter Inanspruchnahme einer Zusatzleistung mit einem höheren Wert bestimmt. Die Haftung wegen Überschreitung eines vereinbarten Ablieferungstermins ist auf das einfache Entgelt für die Beförderung (Erstattung des Entgelts) beschränkt.

- (4) Der Verlust einer Sendung wird unwiderleglich vermutet, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übergabe/Übernahme an den Empfänger abgeliefert worden ist und der Verbleib der Sendung nicht ermittelt werden kann. § 424 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Es gilt § 438 HGB für die Schadensanzeige.
- (5) Die Haftung des Absenders nach § 414 HGB bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die der CM oder Dritten durch die Beförderung von nach diesen AGB ausgeschlossenen Sendungen oder durch die Verletzung einer der Pflichten des Absenders nach diesen AGB oder anderen gesetzlichen Vorschriften entstehen. Der Absender stellt die CM insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

9. Rücktrittsrecht, Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u. a. die nachträgliche Kenntnis von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Absenders. Hat CM den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der CM gegenüber dem Absender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Absender den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Preis- und Leistungsverzeichnis der CM zu zahlen, mindestens jedoch 20 % des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Absender weist nach, dass Kosten in geringerer Höhe entstanden sind.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt und von CM nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z. B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen CM auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann CM wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Satz 1 oder 2 genannten Ereignisse bei CM oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechtes durch CM begründet keine Schadensersatzansprüche des Absenders. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Absender seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von CM bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

10. Ausschlussfristen, Verjährung

- (1) Alle Ansprüche müssen gegenüber CM unverzüglich und in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche gemäß Ziffer 6 sind ausgeschlossen, wenn der Absender oder der Empfänger den Verlust, den Teilverlust, die Beschädigung oder die Lieferfristüberschreitung nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Ablieferung, im Falle des Verlusts innerhalb von sieben Tagen nach dem vorgesehenen Ablieferungszeitpunkt anzeigt. Im Übrigen gilt § 438 HGB.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den Vorschriften des HGB.

11. Datenschutz, Datenverwendung

- (1) CM unterliegt der Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die Postdienstleistungen erbringen sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz, der Datenschutzgrundverordnung und den Vorschriften des Strafgesetzbuches über das Brief- und Postgeheimnis.
- (2) CM ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages Daten, die ihr vom Absender oder Empfänger bekannt gegeben wurden, zu sammeln, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten.
- (3) CM ist weiterhin berechtigt, Daten und Auskünfte über den Beförderungs- oder Ablieferungsverlauf der einzelnen Sendungen zu erheben, zu speichern und datentechnisch zu verarbeiten. Die Datenspeicherung und die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zu eigenen Zwecken. Eine

Übermittlung von Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen statt.

12. Sonstige Regelungen

- (1) Eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Absenders gegen CM ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Geldforderungen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Beförderungsverträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Weiden.